

"Anderweitige Verwendung" von im Unterricht nicht mehr einsatzfähigen, jedoch **nicht** dienstunfähigen Lehrkräften

(der Arbeitgeber verwendet dieses Verfahren bisher nur bei Beamtinnen und Beamten)

Vorbemerkung:

Eine anderweitige Verwendung kann nur dann in Betracht kommen, wenn die Lehrkraft nach der Einschätzung des Amtsarztes den Anforderungen des Lehrerberufes nicht mehr gewachsen ist, die Anforderungen eines anderen Amtes, z.B. in der Verwaltung aber erfüllen kann. Bei einem Antrag auf "Anderweitige Verwendung" kann jedoch der Amtsarzt in seiner Untersuchung auch eine **begrenzte Dienstfähigkeit** oder eine **Dienstunfähigkeit** ohne anderweitige Verwendungsmöglichkeit feststellen. Sein Untersuchungsauftrag ist nicht durch die Antragstellung begrenzt!

Verfahren:

- Einer Lehrkraft wird amtsärztlicherseits bestätigt, dass sie im Unterricht nicht mehr eingesetzt werden kann, aber in der Lage ist, außerhalb des Unterrichts (z.B. in der Verwaltung) ihren Dienst zu erfüllen. Der Amtsarzt beschreibt in seinem Gutachten auch, welche Einschränkungen bei der anderweitigen Verwendung zu beachten sind.
Tipp: Sich eine Kopie des amtsärztlichen Untersuchungsberichts geben lassen.
- Das Regierungspräsidium muss dann "von Amts wegen" die Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung prüfen.
- Unterstützend kann die Lehrkraft auch selbst einen entsprechenden Antrag auf "Anderweitige Verwendung in der Schulverwaltung" an das Regierungspräsidium stellen und Einsatzwünsche äußern.
- Sie hat auch die Möglichkeit mit einem für sie verkehrsmäßig erreichbaren Schulamt, einem Seminar und Außenstellen der Schulverwaltung Kontakt aufzunehmen um eine mögliche Tätigkeit abzuklären (zuständige Schwerbehindertenvertrauensperson einbeziehen).
- Im Falle einer positiven Entscheidung des Regierungspräsidiums wird die Lehrkraft an die entsprechende Institution der Schulverwaltung abgeordnet oder versetzt.

Hinweise:

Die Lehrkraft verbleibt dabei in ihrem Amt als Lehrerin und Lehrer und bekommt weiterhin das entsprechende Gehalt. Die Arbeitszeit richtet sich jedoch nach der Arbeitszeit in der Landesverwaltung. Bei einer Vollzeitbeschäftigung sind dies 41 Stunden pro Woche.

Schwerbehinderte bekommen in der Verwaltung fünf Arbeitstage Zusatzurlaub. Gleichgestellte (Behinderte mit dem Grad 30 und 40 und einer Gleichstellung durch die Arbeitsagentur) von drei Tagen.

Tipp: Vor einer Antragstellung bzw. amtsärztlichen Untersuchung stets von den Bezirksschwerbehindertenvertrauenspersonen beraten lassen!